

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 1

## 5. FEBRUAR 2015

---

#### INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Berufsrecht	12
Service	14
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

## Rechtsalltag in der EU: Die Umgehung der Rechtshilfe

**S**taats- und Gerichtsgewalt enden an der Landesgrenze. Kein Staat ist befugt, auf fremdem Hoheitsgebiet Ermittlungen zu führen.

Um in Zivil- und Strafsachen grenzüberschreitend operieren zu können, verständigen sich souveräne Länder auf Rechtshilfeabkommen. Die Europäische Union und deren Mitgliedsstaaten stellen ihren Bürgern die Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen gerne als Fortschritt und Wohltat vor. Präsident Juncker hat in seinen neuen politischen Leitlinien erklärt, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte stärken zu wollen.

Hinter den Kulissen sieht es indessen anders aus:

Seit einiger Zeit führen amerikanische Ermittlungsbehörden eine Vielzahl von Verfahren wegen des Verdachts von Embargoverstößen - auch gegen große Konzerne und Banken, die in Deutschland wirtschaftlich aktiv sind und in den USA eine Niederlassung

[info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de)  
[www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de)



unterhalten. Vorgeworfen wird die Verletzung von US-Sanktionen, die zumeist gegen sog. Schurkenstaaten implementiert wurden, die aber weder von den Vereinten Nationen noch von der EU mitgetragen werden. Das „Office of Foreign Assets Control“ (OFAC) des U.S. Department of the Treasury führt die Verfahren aus überwiegend fiskalischem Interesse. Bisher ließen sich viele Milliarden Dollar Strafzahlungen bei den betroffenen Unternehmen und Banken eintreiben.

## IMPRESSUM

### KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Zur „Aufklärung“ der US-Embargo-Verstöße werden reihenweise Zeugen aus Deutschland vernommen, die bei den Unternehmen oder Banken beschäftigt sind.

Wer im Vertrauen auf das deutsch-amerikanische Rechts-hilfeabkommen an-nähme, die Zeugen würden auf US-Ersuchen durch deutsche Rechts-pflegeorgane rechtstreu belehrt und durch eine

Vernehmung geführt werden, über die zur Sicherheit eine schriftliche Dokumentation erstellt würde, irrt.

Die amerikanischen Staatsanwälte verlangen mit der Suggestion, die Geldstrafen würden sich verringern, die Kooperation der Unternehmen und stellen es deren Mitarbeitern „frei“, in London in amerikanischen Großkanzleien zu erscheinen, die dort eine Dependence unterhalten.

Spurt der Zeuge nicht, hat das Unternehmen oder die Bank mit höheren Strafzahlungen zu rechnen und der Zeuge das Risiko, plötzlich als „beschuldigter“ Zeuge geführt zu werden, der auf amerikanischen Antrag durch Interpol zur Fahndung ausgeschrieben und nach einer Festnahme - zumeist auf irgendeiner Reise auf irgendeinem ausländischen Flughafen - später in Washington D.C. vernommen werden kann.

Bei den Verhören in London, an denen kein britisches Rechtspflegeorgan teilnimmt, weil die US-Staatsanwälte, FBI und der amerikanische Zoll dort mit britischer Billigung offensichtlich tun und lassen können, was die EU sich so nicht gedacht hat, muss der Zeuge wahrheitsgemäße Angaben machen. Auf eine Belehrung oder ein Protokoll seiner Angaben wartet er vergeblich. Seiner Rechte wird er beraubt. Für etwaige unrichtige Angaben würde er in den USA allerdings streng verfolgt werden.

Ob sich die Europäische Union den Beitrag des Vereinigten Königreichs zur Idee geordneter Rechtshilfeverfahren so vorgestellt hat?

Mit den besten kollegialen Grüßen  
Ihr



*Otmar Kury*

Otmar Kury  
Präsident

## ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2015 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2015, die am

**Dienstag, dem 21. April 2015,  
18:00 Uhr**

**in der Handwerkskammer Hamburg,  
Saal 304, Holstenwall 12,  
20355 Hamburg**

stattfinden soll, lade ich Sie herzlich ein.

Der Kammervorstand hat beschlossen, als Gastredner für den öffentlichen Teil der diesjährigen Kammerversammlung den

**Präsidenten der  
Istanbul Bar Association**

einzuladen, der über die aktuelle Situation der türkischen Anwaltschaft berichten wird.

Im nicht-öffentlichen Teil wird die Tagesordnung wie folgt abgehandelt werden:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2014 (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO).
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
5. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2015 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2016 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO).
7. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
8. Verschiedenes

Zu TOP 6:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2015 ist auf 276,00 € festgesetzt worden, wobei davon allein 63,00 € für die Vorbereitung der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die BRAK zu zahlen sind.

Die Vorbereitungen für das beA schreiten planmäßig voran und bewegen sich bislang im kalkulierten Kostenrahmen.

Der Vorstand wird der Kammerversammlung voraussichtlich vorschlagen, den Beitrag für 2016 wegen weiterer eingetretener Kostensteigerungen moderat zu erhöhen, um einen ausgeglichenen Haushalt sicherzustellen.

Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Anträge für die Kammerversammlung einzureichen. Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung bis

**13. März 2015**

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein. Die Anschrift des Kammervorstandes lautet:

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer,  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.**

Nach Ablauf der genannten Frist zur Einreichung von Anträgen erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung sowie die innerhalb der oben genannten Frist eingegangenen Anträge bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 29. Januar 2015



Otmar Kury  
- Präsident -

## BRIEFWAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

In diesen Tagen erhalten alle Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Unterlagen für die Wahlen zur Satzungsversammlung. Das wichtigste nachstehend in Kurzform:

### Was ist die Satzungsversammlung?

Die Anwaltschaft verfügt über ein eigenes Berufsrecht, welches die im Hinblick auf die herausgehobene Bedeutung der Rechtsanwälte für die Verwirklichung des Rechtsstaates und im Hinblick auf das Ihnen normalerweise entgegengebrachte besondere Vertrauen der Mandanten gebotenen speziellen berufsrechtlichen Rechte und Pflichten beinhaltet.

Es ist eine große Errungenschaft der Deutschen Anwaltschaft, dass der Gesetzgeber ihr die Befugnis gegeben hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das anwaltliche Berufsrecht selbst zu gestalten.

Diese „anwaltliche Legislative“ ist die Satzungsversammlung. Sie hat im Jahr 1996 die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung beschlossen und passt beide Regelungswerke fortlaufend der Rechtsentwicklung an.

Ausführungsbestimmungen zur beruflichen Zusammenarbeit, z.B. zum Komplex der Interessenkollision oder der anwaltlichen Werbung, werden ebenso von der Satzungsversammlung geschaffen wie neue Fachanwaltsbezeichnungen.

Die Satzungsversammlung ist komplett von dem Kammervorstand getrennt und hat mit diesem nichts zu tun. Der Kammervorstand ist die „anwaltliche Exekutive“, so wie die Anwaltsgerichte „anwaltliche Judikative“ sind.

Mitglieder des Kammervorstandes können jedoch auch Mitglieder der Satzungsversammlung sein.

### Wer ist in der Satzungsversammlung?

Anders als die Kammern besteht die Satzungsversammlung aus von der gesamten Anwaltschaft in Briefwahl frei gewählten Delegierten.

Die Briefwahl findet pro Kammerbezirk getrennt statt. Jeder Kammerbezirk entsendet in die Satzungsversammlung Delegierte. Die Anzahl der gewählten Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Kammermitglieder. Gemäß § 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO wird für je angefangene 2000 Kammermitglieder ein Vertreter gewählt. Hamburg wird also sechs Delegierte entsenden.

Die Sitzungen finden in Berlin statt.

### Bis wann kann gewählt werden?

Aus den Wahlunterlagen können Sie entnehmen, dass Sie Ihre Stimme

**bis zum 26. März 2015  
beim Wahlausschuß für die  
Satzungsversammlung  
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg  
(hier in der Zeit Montag bis Donnerstag  
von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von  
9.00 bis 13.00 Uhr)**

**oder  
Annahmestelle Ziviljustizgebäude  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
(mit Nachtbriefkasten bis 24.00 Uhr)**

abgeben können. Eine hohe Wahlbeteiligung wäre ein eindrucksvoller Beweis für die Bereitschaft der Anwaltschaft, ihre Belange eigenverantwortlich und sachkundig selbst in die Hand zu nehmen. Jede Stimme zählt.

Das Ergebnis wird am 31. März 2015 ausgezählt.

## DIE KANDIDATEN

### Friedrich Engelke



Der Satzungsversammlung, „Parlament der Rechtsanwälte“, gehöre ich inzwischen in der 2. Legislaturperiode an. Ich verfolge dabei das Ziel, die freiheitliche Struktur unseres Berufes zu erhalten und die Rahmen-

bedingungen so zu gestalten, dass auch Einzelanwälte und kleine Büros damit „leben“ können. In der bevorstehenden Legislaturperiode wird man insbesondere bei der Änderung der Fachanwaltschaften dafür Sorge tragen müssen, daß junge Kolleginnen und Kollegen, insbesondere wenn sie als Einzelanwälte tätig sind, beim Erwerb der Qualifikationen nicht übermäßig durch Fällequoren behindert werden. Darüber hinaus wird darüber nachzudenken sein, wie – gegen aus der EU kommende Tendenzen – die Anwaltschaft als Berufsstand erhalten werden kann. Die Verlagerung klassischer und lukrativer anwaltlicher Aufgaben im Bereich des Grundstücksrechts, des Erbrechtes, der Nachlaßabwicklung, aber auch der Verkehrsunfallabwicklung kann nicht Aufgabe von Kreditinstituten, Haus- und Versicherungsmaklern oder Kraftfahrzeugwerkstätten werden.

Zur Person: Ich bin seit 1981 als Rechtsanwalt zugelassen, war weitestgehend in kleinen Sozietäten tätig und habe mich immer für unser Berufsrecht und seine Entwicklung interessiert.

### Dr. Uwe Foertsch, LL.M.



Programmatisch geht es mir um die Gleichbehandlung von Anwälten, die in Unternehmen arbeiten und denjenigen in Kanzleien.

Diese unterschiedlichen Regelungen gilt es, im Sinne einer einheitlichen Be-

handlung von Anwälten, unabhängig von ihrer Tätigkeit in Unternehmen oder Kanzleien, aufzuheben. Die Anstellung in Unternehmen oder Kanzleien unterscheidet sich u.a. weder in der Frage der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Berufsausübung noch in der inhaltlichen Beratung des/der Mandanten. Eine „doppelte“ Tätigkeit, zum einen als Syndikusanwalt, zum anderen als „freier“ Anwalt, findet nicht statt und entspricht nicht dem Berufsbild der Syndikusanwälte. Anwalt ist man nur einmal. Nach dem Studium in Freiburg, Kiel und London (LL.M.) sowie der in 2003 erfolgten Zulassung als Rechtsanwalt arbeite ich nach verschiedenen Stationen bei einer Versicherung, einer Bank sowie als Rechtsanwalt in einer Bremer Kanzlei seit Anfang 2007 als Leiter der Rechtsabteilung der HCI Capital AG. In dieser Funktion als Syndikusanwalt betreue ich die gesellschafts-/kapitalmarktrechtlichen Belange dieser börsennotierten Unternehmensgruppe. Ich bin verheiratet und habe drei Kinder.

## DIE KANDIDATIN UND DIE KANDIDATEN

### Dr. Kai Greve



Ich bin Anwalt in Hamburg seit 1988, Fachanwalt für Steuerrecht seit 1998 und Partner in der Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB. Ebenfalls seit 1998 bin ich Mitglied im Ausschuss Steuerrecht (§ 17 FAO) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und seit vielen Jahren dessen Vorsitzender.

In die Satzungsversammlung wurde ich erstmals für die Legislaturperiode der 4. Satzungsversammlung gewählt. Ich habe mich dort von Anfang an im Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) engagiert und intensiv an der Konzeption zur beabsichtigten Reform der FAO sowie der Einführung neuer Fachanwaltschaften mitgewirkt. In der laufenden 5. Satzungsversammlung wurde ich zunächst als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses 1 und sodann im Oktober 2013 als Vorsitzender gewählt.

Die Einrichtung der Satzungsversammlung gibt gerade den nicht in der Kammervorstands- oder Verbandsarbeit engagierten Kollegen die gute Gelegenheit, unmittelbar aus der Praxis auf die Entwicklung unseres Berufsrechts direkt Einfluss zu nehmen und damit die Eigenständigkeit unseres Berufsstandes zu stärken. Diese Chance möchte ich auch weiter gerne und mit viel Einsatzfreude wahrnehmen.

### Dr. Tanja Grotowsky



Als seit 1997 zugelassene Rechtsanwältin stelle ich mich erstmals zur Wahl der Hamburger Mitglieder der 6. Satzungsversammlung bei der BRAK 2015. Seit 2000 bin ich als Syndikusanwältin in der Lufthansa Gruppe tätig. Ich bin verheiratet und habe ein Kind.

Es ist wichtig, dass die Hamburger Anwaltschaft auch durch eine Kollegin vertreten wird und jüngere Kollegen in der Satzungsversammlung nachfolgen, die aktiv an der Gestaltung der uns betreffenden Rechtsgrundlagen mitwirken.

Daneben ist es mir aufgrund meiner beruflichen Situation ein Anliegen, die Interessen der Syndikusanwältinnen ausreichend berücksichtigt zu wissen. Dies gilt gleichermaßen für andere Rechtsanwältinnen, die in einem Anstellungsverhältnis tätig sind.

Wichtig ist auch, die Fachanwaltsordnungen den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, da viele hoch spezialisierte Anwälte gar nicht in der Lage sind, aus den verschiedensten Bereichen die erforderliche Anzahl der Fälle nachzuweisen.

## DIE KANDIDATEN

### Otmar Kury



Otmar Kury, 59, Studium der Rechts- und Musikwissenschaften in Freiburg/Br., seit 33 Jahren in Hamburg als Einzelanwalt zugelassen, Fachanwalt für Strafrecht, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer seit

2007, Vorsitzender des BRAO-Ausschusses bei der Bundesrechtsanwaltskammer, seit 1995 Mitglied der Satzungsversammlung, 1989 - 2000 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Strafverteidiger.

„Sehr verehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen!

Die Deutsche Anwaltschaft hat vor Jahren ihre Angelegenheiten in die eigene Hand genommen und sie bekennt sich zu dieser effektiven, vollständigen Selbstverwaltung. Sie muss nach meiner Überzeugung in den Kammerbezirken beseelt und gelebt werden, um die Interessen der deutschen Anwaltschaft zu sichern und die Staatsunabhängigkeit zu wahren, der bei der Erfüllung unserer Aufgaben größte Bedeutung beikommt. Die Satzungsversammlung - das deutsche Anwaltsparlament - ist der Schöpfer unseres Berufsrechtes. Nachdem wir die Briefwahl durchgesetzt haben, ist eine breite Beteiligungsmöglichkeit garantiert. Wir müssen in der Satzungsversammlung mitarbeiten, um ein brauchbares Berufsrecht zu pflegen: Effektiv muss es sein und mit klaren, wenigen Regelungen, die sowohl dem Einzelanwalt und der Großsozietät, wie auch den Rechtsanwälten in ständigen Dienstverhältnissen den notwendigen Raum zur Berufsausübung schaffen.

Ihr  
Otmar Kury“



### Jörg Meinke



Ich bin seit 2007 Chefsyndikus und Leiter der Rechtsabteilung der Lufthansa Technik AG. Nach dem Jurastudium in Mannheim und Göteborg war ich 1996 Anwalt in einer Hamburger Kanzlei bevor ich Syndikus in

verschiedenen Gesellschaften des Lufthansa Konzerns wurde.

Was in manchen Ländern üblich ist, halte ich auch bei uns für förderungswürdig: das Wechseln zwischen „freier“ anwaltlicher Tätigkeit und der Tätigkeit als Unternehmensjurist. Das ist nicht nur für die persönliche berufliche Entwicklung von Nachwuchsjuristen gut, sondern fördert das gegenseitige Verständnis zwischen freien Anwälten und Syndici ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Kanzleien und Unternehmen. Die Freiheit zu solchen beruflichen Entwicklungen ist von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit erheblich eingeschränkt worden.

Nachdem Unternehmensjuristen bisher in der Satzungsversammlung unterrepräsentiert waren, ist es mir ein Anliegen, auf diese und andere berufsrechtliche Entwicklungen mit dem Blick eines Syndikus im wohlverstandenen Interesse der gesamten Anwaltschaft und unter Berücksichtigung der Interessen aller Anwälte Einfluss zu nehmen.



## DIE KANDIDATEN

Hartmut Scharmer

Hartmut Scharmer, 1949 geboren und seit 1977 Rechtsanwalt in Hamburg, seit 1988 Fachanwalt für Arbeitsrecht. Nach 16-jähriger Tätigkeit in einer kleineren Sozietät ging ich 1993 aus Überzeugung zur Kammer, arbeite aber

daneben bis heute in der Kanzlei Dammann im Arbeitsrecht. Der Satzungsversammlung gehöre ich bereits seit 2003 an.

Meine Ziele in der Satzungsversammlung für die nächsten vier Jahre:

- Eine Erweiterung der Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit, ohne dabei die Unabhängigkeit der beteiligten Rechtsanwälte durch fremde Einflüsse zu gefährden.
- Klare Fortbildungsstandards für alle, um eine Erosion des Vertrauens in die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung entgegen zu wirken.
- Stärkung der Fachanwaltschaften: Fachgebietsbezeichnungen auch für die in kleineren Gebieten tätigen Kolleginnen und Kollegen sowie Einführung eines Qualitätskriteriums im Verleihungsverfahren.

Diese Weiterentwicklung ist eine ebenso vielschichtige wie unausweichliche Aufgabe, gilt es doch einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesamtheit der Anwaltschaft und des Gemeinwohls einerseits und den beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen andererseits zu finden.

Mein persönliches Wertesystem würde ich wie folgt beschreiben: humanistisch-liberal und wertkonservativ. Daraus folgt: klare, aber wenige Regeln dort, wo diese für den Anwaltsberuf elementar sind. Liberalisierung auf den peripheren Feldern, auf denen sich tradierte Gewohnheiten und Anschauungen eingenistet haben.

Denn: Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit.

Dr. Thilo Scholl

Ich leite die Rechtsabteilung für Schiffsfinanzierungen der Commerzbank AG und bin seit 1998 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Nach dem Studium in Bonn, Lausanne und München war ich zunächst als Anwalt tätig, bevor ich als Syndikus zur Dresdner Bank Lateinamerika AG wechselte.

Mir geht es um die Einheit der Anwaltschaft, die ich durch die Entscheidungen des BSG vom 3.04.14 bedroht sehe. Neben der Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Bestandsschutzes haben die Urteile erhebliche Auswirkungen auf die Neuzulassungen zur Anwaltschaft, die Mitgliederzahlen der Versorgungswerke sowie auf die Wechsel zwischen einer Tätigkeit in einer Kanzlei und in einem Unternehmen. Diese Entwicklung wird nicht bei den Syndikusanwälten Halt machen, sondern auch die Stellung der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Kanzleien in Frage stellen. Vor diesem Hintergrund halte ich es für erforderlich, dass der Gesetzgeber klarstellt, dass die Tätigkeit von angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine anwaltliche Tätigkeit ist. Ich begrüße daher das Eckpunktepapier des BMJV vom 13.01.15, mit dem der politische Wille erkennbar wird, auch in Zukunft die angestellten Rechtsanwälte zu sichern.

Die Satzungsversammlung als das „Legislativorgan“ der Anwälte bietet aus meiner Sicht den geeigneten Rahmen für eine engagierte Vertretung der Interessen der Anwaltschaft im Sinne einer dauerhaften Sicherstellung seiner Einheit.



## DIE KANDIDATEN

Dr. Henning von Wedel

Ich bin seit 1975 Rechtsanwalt zunächst in einer kleinen Sozietät, die dann gewachsen ist und seit 15 Jahren in einer großen. Ich möchte erneut für die Satzungsversammlung kandidieren, weil ich meine inzwischen gewonnenen langjäh-

rigen berufsrechtlichen Erfahrungen und meine Kenntnisse aus dem Werden der Berufsordnung seit ihrem Entstehen weiter in die Satzungsversammlung einbringen möchte. Es kann sicher nicht schaden, wenn Hamburg weiterhin durch einen im Berufsrecht sehr erfahrenen Kollegen in der Satzungsversammlung vertreten ist. Die Tätigkeit im Vorstand und in der Beschwerdeabteilung kann von der Mitgliedschaft in der Satzungsversammlung positiv beeinflusst werden, wie auch umgekehrt die hier in vielen Jahren praktischer Tätigkeit an der Basis gewonnenen Erfahrungen dort einfließen können. Mein Interesse für Fragen der Technik und Qualitätssicherung von Gesetzgebung, meine langjährigen Erfahrungen mit der Gesetzgebung in anderen Gremien, meine Freude an dieser Arbeit und eine ständige Beschäftigung damit sind sicher eine solide Basis für die weitere Tätigkeit in der Satzungsversammlung.

Inzwischen bin ich durchaus zu einem Spezialisten für unser Berufsrecht geworden. Diese Kenntnisse würde ich gerne für seine weitere Entwicklung und wenn möglich Verbesserung in die Satzungsversammlung einbringen. In der letzten Legislaturperiode habe ich vor allem bei den neuen Regelungen zur Verschwiegenheit mitgearbeitet. Hier bleibt unter Berücksichtigung der wachsenden Notwendigkeit, die modernen Möglichkeiten der Kommunikation effektiv zu nutzen ohne dabei den Datenschutz zu übersehen, noch viel zu tun. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir ermöglichen diese Arbeit fortzusetzen. Auch sonst denke ich, dass in der Satzungsversammlung noch einiges zu tun bleibt, wie z.B. die Sicherung der Altersversorgung der angestellten Anwälte und die Qualitätssicherung der anwaltlichen Tätigkeit sowohl für den Spezialisten wie für den Allgemeinanwalt.

Daran würde ich gerne mitwirken.

## Die Bilanz der letzten Jahre

**N**achdem die Satzungsversammlung im Jahr 1996 die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung als ganze beschlossen hat, sind beide fortlaufend aktualisiert worden. Die wichtigsten Beschlüsse der letzten Jahre:

### Berufsordnung:

- Wahrnehmung widerstreitender Interessen (§ 3 BORA): In Abs. 2 sind besondere Bestimmungen für Berufsausübungsgemeinschaften aufgenommen worden.
- Zweigstelle (§ 5 BORA): Hier hat es die rechtliche Gleichstellung der Stammkanzlei und der Zweigstelle gegeben.
- Werbung (§§ 7 bis 10 BORA): Das anwaltliche Werberecht ist sehr weitgehend liberalisiert und verschlankt worden. Frühere formale Bestimmungen („Tätigkeitsschwerpunkte/Interessenschwerpunkte“) sind entfallen, formale Bestimmungen für Kurzbezeichnungen gestrichen worden.
- Untätigkeit (§ 11 BORA): Endlich ist die Pflicht des Anwalts zur zeitnahen Mandatsbearbeitung zur Berufspflicht geworden.

### Fachanwaltsordnung:

- Die Nachweiszeiträume für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen sind in § 5 Abs. 3 familienfreundlicher gestaltet worden.
- Es hat zahlreiche neue Fachanwaltschaften, zuletzt die Fachanwaltschaft für Internationales Wirtschaftsrecht gegeben.
- Die Fortbildungsregeln für Fachanwälte in § 15 FAO sind deutlich flexibilisiert worden.

## Wechsel

**I**n der Kammergeschäftsstelle gibt es wieder einen Personalwechsel.

Herr Rechtsanwalt Hofer ist nach relativ kurzer Zeit wieder aus der Geschäftsführung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit Wirkung vom 31.12.2014 ausgeschieden. Herr Hofer hat sich entschieden, seine berufliche Tätigkeit wieder in Schwerin fortzusetzen.

Der Kammervorstand dankt Herrn Hofer für seine engagierte Mitarbeit.

Das Aufgabenfeld von Herrn Rechtsanwalt Hofer hat mit Wirkung vom 01.01.2015 Frau Rechtsanwältin Stephanie Grundmann-Beyrich übernommen. Die neue Zuständigkeit im Bereich der Mitgliederverwaltung finden Sie auf der letzten Seite des Kammerreports.

## Untersuchungshaft

**V**on der Justizbehörde geht der Rechtsanwaltskammer die Nachricht zu, dass die von der Öffentlichkeit geforderten und von der Senatorin zugesagten Sanierungen in der Untersuchungsanstalt nunmehr beginnen sollen.

Dies wird dazu führen, dass weibliche Untersuchungsgefangene vorübergehend in die JVA Hahnöfersand und männliche Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder verlegt werden müssen.

Dies kann Auswirkungen für die Verteidigung haben.

Die Mitteilung der Justizbehörde finden Sie, wenn Sie sich dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2015-001](http://www.rak-hamburg.de/2015-001) folgen.

## Uni-Kooperation

**D**ie Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Juli vergangenen Jahres mit der Fakultät Rechtswissenschaften der Universität Hamburg eine Kooperationsrahmenvereinbarung geschlossen. Hintergrund ist der gem. § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO bestehende gesetzliche Auftrag der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung der Studierenden mitzuwirken. Der Rechtsanwaltsberuf, den eine Vielzahl der Studenten später ergreifen wird, soll schon in der juristischen Grundausbildung im Blick gehalten werden. Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sind sich hierbei einig, dass die Grundausbildung der Studierenden Aufgabe der Universität ist. Die vereinbarte Kooperation ist angestrebt worden, um den Studenten zusätzliche, spezifisch auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ausgerichtete Angebote unterbreiten zu können.

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden seit dem Wintersemester 2014/2015 zwei Ringvorlesungen im Format sogenannter „Brown-Bag-Lectures“ angeboten. Die Auftaktveranstaltung mit Prof. Dr. Eckart Brödermann (Rechtsanwalt in der Kanzlei Brödermann & Jahn und Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer) zum Thema „Berufsrecht: Ein System der Freiheit mit Schranken und Schranken-Schranken“ fand am 06.11.2014 an der Fakultät statt. Am 20.01.2015 folgte die zweite Vorlesung mit Herrn Dr. Till Dunckel (Rechtsanwalt in der Kanzlei Nesselhauf Rechtsanwälte und Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer) zum Thema „Reputationsmanagement mit rechtlichen Mitteln: aus der Tätigkeit eines Presseanwalts“. Interessierte Kolleginnen und Kollegen, die Freude daran hätten, den Studierenden ihr Rechtsgebiet bzw. ihre Rechtsanwalts-tätigkeit näher zu bringen, werden gebeten, sich an die Rechtsanwaltskammer (dort Fr. Dr. Noster) zu wenden.

Die Kooperationsrahmenvereinbarung sieht darüber hinaus vor, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Lehrveranstaltungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät finanziell fördert, die den besonderen Blick auf die anwaltliche Qualifikation der

Studierenden richtet. Zum einen wird die Durchführung solcher Veranstaltungen angestrebt, in denen einzelnen Materien, die Gegenstand der juristischen Ausbildung sind, aus der spezifischen Perspektive einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts präsentiert und vermittelt werden. Zum anderen wird die Durchführung solcher Lehrveranstaltungen angestrebt, in denen spezifisch anwaltliche Kompetenzen nahegebracht werden.

## Syndikus-Anwälte

**D**en meisten von Ihnen wird die aktuelle Entwicklung um die Rechtsstellung der Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen geläufig sein.

Ganz aktuell gibt es folgende Neuigkeiten:

- Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat sich mit einem amtlichen Merkblatt an die Öffentlichkeit und die betroffenen Personenkreise gewendet und die in dem bekannten Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 angesprochenen Vertrauensschutzregelungen konkretisiert.

Es finden sich ausführliche Darstellungen für die unterschiedlichen Personengruppen und Fallgestaltungen. Es würde zu weit führen, die Einzelheiten hier darzustellen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat das Merkblatt jedoch für alle Interessierten auf ihrer Internetseite bereitgestellt. Wenn Sie sich über Details informieren wollen, folgen Sie bitte dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2015-002](http://www.rak-hamburg.de/2015-002).

- Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, die Bundesrechtsanwaltskammer und der BRAO-Ausschuss arbeiten ebenso an einer Lösung des durch das Bundessozialgericht geschaffenen Problems.
- Das Bundesministerium der Justiz hat jetzt ein „Eckpunktepapier“ vorgelegt, in welchem es seine Vorstellung für die notwendigen gesetzlichen Regelungen konkretisiert. Dabei strebt das Ministerium eine „berufsrechtliche Lösung“ an. Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten des Eckpunktepapiers, indem sie dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2015-003](http://www.rak-hamburg.de/2015-003) folgen.

## Eröffnung

**A**m 22. Januar 2015 fand in den Räumen der neuen Kammergeschäftsstelle ein „Nachmittag und Abend der offenen Tür“ statt.

Von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr stand die Geschäftsstelle jedermann aus der Hamburger Anwaltschaft zur Begrüßung und für einen kleinen Imbiss offen.

Zusätzlich waren die Repräsentanten der Hamburger Gerichte und die Ehrenamtsträger der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer eingeladen. Insgesamt sind etwa 150 Personen erschienen und haben sich bei kleinen Häppchen und einem Glas Wein, Sekt, Saft oder Mineralwasser angeregt unterhalten.

Aus Anlass des Eröffnungsabends wurde zugleich eine Ausstellung der Hamburger Malerin Dr. Karin Daum eröffnet. Frau Dr. Daum malt Ölbilder, die in außerordentlich realistischer Weise Menschen im Hamburger Alltag wiedergeben. Manchmal ist es schon schwierig, die sehr kunstvoll gestalteten



Bilder von Fotografien zu unterscheiden. Die Bilder hängen bis zum 24. April 2015 in der Geschäftsstelle. Wenn Sie interessiert sind, schauen Sie doch bitte einfach vorbei.

## Müssen Empfangsbekennnisse erteilt werden?

In den letzten Monaten ist eine Diskussion darum aufgeflammt, ob die in § 14 BORA normierte Pflicht zur Erteilung von Empfangsbekennnissen auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gelte.

Bisher erschien es in der Anwaltschaft völlig unstrittig, dass dies der Fall ist. Auch der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat eine solche Berufspflicht immer angenommen.

Unklarheiten sind jetzt durch eine Entscheidung des Düsseldorfer Anwaltsgerichts sowie des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofes vom 07.11.2014 aufgekommen: Beide Gerichte sahen für § 14 BORA keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage in § 59 b Abs. 2 Nr. 6 b) BRAO.

Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen sah deshalb keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen den Kollegen.

Gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes NRW ist Revision eingelegt worden. Wann der Bundesgerichtshof entscheidet, ist noch nicht absehbar.

Die Thematik ist auch im Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erörtert worden. Der Vorstand wendet § 14 BORA weiterhin an.

Die Rechtsanwaltskammer ist als Aufsichtsbehörde an Recht und Gesetz gebunden. § 14 BORA ist eine Satzungsbestimmung, die vor ihrem Inkrafttreten einer rechtlichen Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz unterzogen worden ist. Insoweit hat der Kammervorstand wegen seiner Bindung an Recht und Gesetz die Vorschrift auch anzuwenden.

Erst dann, wenn eine Bestimmung wegen Verfassungswidrigkeit gemäß Artikel 100 Grundgesetz durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden ist, ist sie unwirksam und muss nicht mehr angewendet werden.

So ist die Rechtslage hier nicht. Jedenfalls bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird der Hamburger Kammervorstand § 14 BORA weiterhin anwenden.

## Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Seit 1. September 2014 gibt es die Fachanwaltsbezeichnung für Internationales Wirtschaftsrecht.

Zur Vorprüfung der gestellten Anträge hat der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit den Kammern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 FAO einen gemeinsamen Fachausschuss gegründet.

Nachstehend wird die Vereinbarung gemäß § 18 Satz 2 FAO veröffentlicht.

» Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO

zwischen

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, 20354 Hamburg, Bleichenbrücke 9,
2. der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Großhoff, 19055 Schwerin, Arsenalstraße 9,
3. der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Purrucker, 24837 Schleswig, Gottorfstr. 13

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses getroffen:

1. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet „Internationales Wirtschaftsrecht“ im Sinne von §§ 1, 5u), 14n) FAO wird von den beteiligten Rechtsanwaltskammern ein

*gemeinsamer Ausschuss gemäß § 43c BRAO, §§ 17 und 18 FAO gebildet. Er ist gemäß § 43c Abs. 2 BRAO zuständig für die Beratung über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Internationales Wirtschaftsrecht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).*

*2. Dem Ausschuss soll gemäß § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören.*

*Die beteiligten Kammern kommen überein, abweichend davon den Ausschuss derzeit lediglich mit vier Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied zu besetzen. Drei Mitglieder sowie das stellvertretende Mitglied werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer benannt. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer benennt ein weiteres Mitglied.*

*Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt, nachträglich ein Ausschussmitglied zu benennen.*

*In diesem Fall vereinbaren die beteiligten Kammern schon jetzt, die Größe des Ausschusses um ein Mitglied zu erhöhen.*

*3. Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes. Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Ausschuss-Mitglieder von diesen gewählt.*

*4. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.*

*Die Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an die geschäftsführende Kammer weitergeleitet, die die weitere Sachbehandlung übernimmt. Die geschäftsführende Kammer leitet das abschließende Votum des Ausschusses gemäß § 24 Abs. 9 FAO der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 1 BRAO zuständigen Kammer zur Entscheidung über den Verleihungsantrag zu.*

*5. Das als Berichterstatter an der Prüfung eines Antrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält je erstelltem Votum eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro.*

*Die Zahlung erfolgt auf Antrag des Mitgliedes durch die Kammer, der der Antragsteller angehört.*

*6. Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.*

*Die verbleibenden Kammern führen nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.*

*Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.*

*Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet. ◀◀*

## Umfrage

**V**on der Universität Münster erhält die Rechtsanwaltskammer eine Bitte, die Kollegenschaft um Mitwirkung bei einer Umfrage zu bitten.

Es geht um folgendes: Das Institut für Kommunikationswissenschaften der dortigen Uni forscht zu der Beziehung zwischen Justiz und Medien, insbesondere aus der Perspektive der Anwaltschaft.

Es gibt einen Online-Fragebogen, der hierzu ausgefüllt werden kann.

Die Einzelheiten finden Sie, wenn Sie dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2015-004](http://www.rak-hamburg.de/2015-004) folgen.

## Haager Gerichtsstand-übereinkommen

**D**ie BRAK informiert darüber, dass der Rat der Europäischen Union am 10. Oktober 2014 den Beitritt der Europäischen Union zum Haager Gerichtsstandübereinkommen vom 30. Juni 2005 beschlossen hat.

Im Dezember 2014 soll das europäische Parlament der Vorlage ebenfalls zugestimmt haben.

Wenn Sie sich über den Vorgang im Einzelnen informieren wollen, lesen Sie bitte die dahingehende Information der Bundesrechtsanwaltskammer vom 16.10.2014 (Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2015-005](http://www.rak-hamburg.de/2015-005)).

## Bücherei

**I**n der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer steht jeweils die aktuellste berufsrechtliche Literatur zur Verfügung.

So haben wir die jeweils neuesten Werke zum Sozietätsrecht, zur Anwaltschaft, zur Berufs- und Fachanwaltsordnung.

Es kommt immer wieder vor, dass aus dem Kollegenkreis Fragen zur zweckmäßigen anwaltlichen Organisationsformen gestellt werden, insbesondere seit der Einführung

der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Wir nehmen dies zum Anlass, Ihnen anzubieten, dass Sie bei Bedarf auf die Bibliothek der Kammer und den berufsrechtlichen Bücherbestand zurückgreifen können.

Bitte fragen Sie bei der Geschäftsführung nach, ob ein bestimmtes Werk vorhanden ist. Wenn Sie sich dann einen Termin geben lassen, können Sie gerne hier im Hause die Bücher nutzen. Leider können wir sie aber nicht ausleihen.

## Sprechstunden

**E**benfalls ein Service für die Kammermitglieder sind die in der Geschäftsstelle abgehaltenen Sprechstunden:

- In der „Gebührensprechstunde“ können Sie im kleinen Kreis Fragen jeglicher Art zu dem Bereich der gesetzlichen Gebühren oder der Honorarvereinbarungen stellen. Das für Gebührenrecht zuständige Mitglied der Geschäftsführung, Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Hoes, leitet zusammen mit der ebenfalls für Gebührenrecht zuständigen Mitarbeiterin Frau Stephan die Sprechstunde und gibt Auskünfte. In der Gebührensprechstunde können auch Einzelfragen zu konkreten Rechnungen behandelt werden.
- Im Rahmen des „Berufsrechts-ABC“ stellt die Geschäftsführerin Frau Rechtsanwältin Dr. Anna Noster ausgewählte aktuelle Fragen des Berufsrechts vor. Selbstverständlich können auch hier aktuelle Themen und Fragen aus dem Kollegenkreis behandelt werden.

Die Gebührensprechstunde findet jeweils am 2. Mittwoch des Monats abwechselnd mit dem Berufsrechts-ABC statt. Die nächste Gebührensprechstunde findet am 11.03.2015 statt.

Das nächste Berufsrechts-ABC findet am 11.02.2015 statt.

Eine Anmeldung zur beiden Terminen ist nicht erforderlich, aber wünschenswert. Wenn Sie ganz spezielle Fragen stellen wollen, ist es immer hilfreich, diese zur Vorbereitung elektronisch entweder an Herrn Dr. Hoes oder an Frau Dr. Noster zu übermitteln.

## Teilerfolg genügt für das Entstehen der Erledigungsgebühr

»Eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 VV RVG fällt auch dann an, wenn unter qualifizierter Mitwirkung des anwaltlichen Prozessbevollmächtigten in der Sache ein zwar letztlich hinter dem Klagebegehren zurückbleibender, den Betroffenen aber zufriedenstellender (Teil-) Erfolg erzielt wird, welcher diesen veranlasst, den Rechtsstreit insgesamt für erledigt zu erklären. «

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Oktober 2014 – 1 E 197/14 (Leitsatz des Gerichts)

## Keine Kosten-erstattung bei aussichtslosem Zwangs-versteigerungs-verfahren

»Kann ein Zwangsversteigerungsverfahren die Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus dem Versteigerungserlös von vorneherein erkennbar nicht einmal teilweise erreichen, sind die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht als notwendig im Sinne von § 788 Abs. 1 ZPO anzusehen. Dass der Versteigerungsantrag des Gläubigers aufgrund der ihm bleibenden Chance freiwilliger Leistungen des Schuldners zulässig ist, ändert daran nichts. «

BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2014 - V ZB 25/14 (Leitsatz des Gerichts)

## Einstweilige Verfügung: Terminsgebühr ohne mündliche Verhandlung

»Die Terminsgebühr entsteht im Verfahren der einstweiligen Verfügung auch dann, wenn das Gericht auf den Verfügungsantrag Termin bestimmt hat und sodann durch Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. «

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06. August 2014 – 6 W 34/14 (Leitsatz des Gerichts)

## Vergütungsvereinbarung für alle zukünftigen Mandate zu unbestimmt

» 1. Das Textformerfordernis nach § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG hat einerseits eine Schutz- und Warnfunktion für den Mandanten. Andererseits erleichtert es dem Rechtsanwalt, den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nachzuweisen. Diese Funktionen kann die Vergütungsvereinbarung nur dann erfüllen, wenn sie ausreichend bestimmt ist. Bei einer Vergütungsvereinbarung muss eindeutig feststehen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll. Eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lässt nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jede zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten soll.  
2. (...)  
3. Die Abrechnung eines anwaltlichen Zeithonorars im 15-Minuten-Takt erfordert eine entsprechende Vereinbarung. «

OLG Karlsruhe Urteil vom 28.8.2014 – 2 U 2/14 (Leitsätze des Gerichts)

## Vergleichskosten sind Kosten des Rechtsstreits

**D**ie Parteien schlossen vor dem Landgericht Hamburg zur Erledigung des Rechtsstreits einen Vergleich. Hinsichtlich der Kostenregelung des Vergleichs vereinbarten die Parteien, dass der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits trägt. Sodann meldete die Klägerin im Kostenfestsetzungsverfahren die Vergütung einer Einigungsgebühr zur Erstattung an.

Das Landgericht hatte die Einigungsgebühr als nicht erstattungsfähig angesehen, da die Kosten des Vergleichs nach § 98 ZPO mangels abweichender Regelung der Parteien als gegeneinander aufgehoben anzusehen seien. Die Kosten „des Rechtsstreits“ würden nicht die Kosten eines gerichtlichen Vergleichs umfassen.

Dies sah das Hanseatische Oberlandesgericht anders: Wenn eine Partei in einem Prozessvergleich die Kosten des Rechtsstreits übernimmt, sind damit regelmäßig auch die Kosten des Prozessvergleichs erfasst.

Eine Aufhebung der Kosten des gerichtlichen Vergleichs nach § 98 ZPO komme nicht in Betracht, denn die im Vergleich getroffene Kostenregelung, nach der die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, erfasse auch die infolge des Vergleichsabschlusses entstandene Einigungsgebühr. Zwar unterscheide das Gesetz in § 98 ZPO zwischen den Kosten des Vergleichs und den Kosten des Rechtsstreits. Nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers umfassen daher die Kosten „des Rechtsstreits“ nicht die Kosten des gerichtlichen Vergleichs. Den Parteien sei es aber nach § 98 Satz 1 ZPO unbenommen, die Vergleichskosten in die Kosten des Rechtsstreits einzubeziehen. In einer abweichenden Kostenregelung müssen die Vergleichskosten nicht besonders angesprochen werden. Es müssen aber hinreichende Anhaltspunkte gegeben sein, dass die Parteien die Kosten des Vergleichs als Kosten des Rechtsstreits behandeln wollen. Das könne bei den Kosten

eines gerichtlichen Vergleichs regelmäßig angenommen werden, weil er zu dem eigentlichen Prozessgeschehen gehört, dessen Kosten von den Parteien gewöhnlich als Einheit angesehen werden.

**Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 24. Juli 2014 – 4 W 83/14**

## Keine neue Gebühr nach 2-jährigem Ruhen des Verfahrens

»Mangels „Erledigung des Auftrags“ im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG entsteht für den Rechtsanwalt kein erneuter Gebührenanspruch, wenn ein gerichtliches Verfahren fortgeführt wird, das seit mehr als zwei Kalenderjahren geruht hat und/oder seitens des Gerichts statistisch erledigt wurde. «

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 08. Dezember 2014 – 15 M 14.2529 (Leitsatz des Gerichts)**

Hintergrund: Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit, wenn der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist. Eine „Erledigung des Auftrags“ im Sinne dieser Vorschrift trete nach Auffassung des VGH München jedoch erst ein, wenn der Anwalt seine Verpflichtungen aus dem Anwaltsdienstvertrag vollständig erfüllt habe. Bei einer Ruhensanordnung – anders als bei einem Prozessvergleich – müsste der Rechtsanwalt jederzeit mit einer Fortführung des Verfahrens rechnen, auch wenn seit der Unterbrechung mehr als zwei Jahre verstrichen seien. Ein neuer Auftrag sei nicht erforderlich, der Prozessbevollmächtigte bleibe weiter beauftragt, weshalb eine Erledigung im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG nicht angenommen werden können.



## Baurecht

Am

17. März 2015

findet in Hannover ein Seminar des Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. zu dem Thema „Aktuelle Entwicklungen im Baurecht in Hamburg“ statt.

Wenn Sie sich über Einzelheiten informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des Verbandes [www.vhw.de](http://www.vhw.de) und rufen Sie die Seminar-nummer SH150304 auf.

Referenten sind Herr Rechtsanwalt Jens Patzke aus Hamburg und Herr Rechtsanwalt Gero Tuttlewski ebenfalls aus Hamburg.

## Urheber- und Medienrecht

**H**err Rechtsanwalt Poser aus Hamburg ist Organisator der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Urheber- und Medienrechtler ([www.ahuum.de](http://www.ahuum.de)).

Diese Arbeitsgemeinschaft organisiert zweimal jährlich Fortbildungsveranstaltungen. Die AHUUM-Mitglieder treffen sich meist im kleineren Kreis. Jeder Teilnehmer berichtet über einen aktuellen Fall oder referiert über ein Thema mit Bezug zum Urheber- und Medienrecht.

Die Teilnahme an diesem Fortbildungsangebot kann als fachanwaltliche Fortbildung gemäß § 15 FAO anerkannt werden.

Wer Näheres wissen will, gehe bitte auf die Internetseite [www.ahuum.de](http://www.ahuum.de) oder wende sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Poser ([info@musiclawyer.de](mailto:info@musiclawyer.de)).

## Sozialrecht

**F**ortbildungsveranstaltungen im Sozialrecht sind nicht übermäßig zahlreich. Wir weisen deshalb gerne auf die 27. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung des DAI in Köln vom

27. bis 28 Februar 2015

hin.

Die Teilnahme an dieser sozialrechtlichen Arbeitstagung erfüllt die Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO. Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des Deutschen Anwaltsinstituts [www.Anwaltsinstitut.de](http://www.Anwaltsinstitut.de).

## Steuerrecht

**A**n der Bucerius Law School findet über das gesamte Jahr 2015 in einem monatlichen Turnus eine Vortragsreihe „Steuerrecht aktuell“ statt. Die Reihe hat am 15. Januar 2015 begonnen. Die Unterrichtszeit ist jeweils einmal im Monat von 18 bis 20 Uhr zu bestimmten für das ganze Jahr 2015 festgelegten Terminen.

Referenten sind in der Regel Mitarbeiter der Hamburger Finanzverwaltung. Die Themen sind jeweils ganz aktuell und versprechen außerdem einen Praxisbezug zu Hamburg.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite [www.bucerius-education.de](http://www.bucerius-education.de). Alle weiteren Angaben finden Sie im Abschnitt „Aktuelles Steuerrecht“.

## Neue Mitglieder

Dr. Amneh Abu Saris  
 Daniel Astorga Sandoval  
 Adnan Aykac  
 Norwin Baczako  
 Dr. Malek Barudi, Mag.Jur.  
 Fabian Behrens,  
 LL.M.(Boston) LL.B.  
 Mona Biglari  
 Dr. Wladimir Blank  
 Moritz Braun  
 Laura Brüning  
 Till Burmeister  
 Johann Sebastian August  
 Conrad  
 Ines Dominico  
 Anne Domke  
 Anna Maria Eckhardt  
 Mauritz von Einem  
 Jan Einhaus  
 Kathrin Erdmann  
 Heiner Fechner  
 Rhona Föh-Zuzie  
 Jana Franke  
 Sen Gao  
 Dr. Marco Garbers, LL.M.  
 (Cornell)  
 Frank Giesler  
 Jörn Grosch  
 Georg Guntrum, LL.M.  
 Mag.Jur.  
 Ute Harms  
 Nelufer Hazizi  
 Moritz Georg Heile  
 Julia Heller-Fenske  
 Maja Henckell  
 Lena Iseke  
 Cornelia Jamka  
 Kristin Jordanow, LL.B.  
 Ruth Kaiser  
 Ikram Karahan  
 Stephanie Karlos

Dr. Mina Kianfar  
 Dr. St. Kleefass, LL.M.  
 (San Franc.)  
 Johanna Knoll  
 Claudia Knuth  
 Martin Kube  
 Mirja Lankheit  
 Christine Lioultchev  
 Adrian Loets, LL.M.  
 Gennadii Loginov, LL.M.  
 Marlen Mach  
 David Mallmann  
 Joyce von Marschall  
 Katrin Matuschek  
 Fritz Mehler  
 Herbert Müller  
 Mathias Noack  
 Louisa Sophie Obolensky  
 Silvan-Jesko Ohlendorf, LL.M.  
 Katharina Otto  
 Jenny-Henrike Pfeil  
 Gunnar Rathje  
 Dipl.-Jur. Tim Rauschning  
 Alena Reinhold  
 Dr. Ullrich Alexander  
 Schlichtherle  
 Frédéric Oliver Schneider , LL.B.  
 René Schulz  
 Denise Schumann, LL.M.  
 Leopold Thon  
 Robert Tubis, LL.M.oec.  
 Frauke Uhlenbroock,  
 LL.M.(Melbourne)  
 Matthias Wegmann  
 Dr. A. Wehowski,  
 LL.M.(Pennsylvania)  
 Patrick Wendler  
 Dr. Johanna Wiebusch  
 Kristina Wortmann  
 Marc Ziegelitz  
 Lars Zimmer

## Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. Wolfgang Albrecht  
 Fritz Baer  
 Ute Balten  
 Sandra Barisic  
 Daniel Barta †  
 Martin Buse  
 Dr. Katja Clausner-Landerer  
 Karl-Dietmar Cohnen  
 Dipl.-Jur. Daniela Conrad  
 Dr. Dana Constantin  
 Dr. Rolf Cyrus  
 Sonja Maria Dahmen  
 Dr. Kathrin Decker  
 Christiane Dik  
 Dr. Lutz Eidam, LL.M.  
 Peter Engelbrecht  
 Karsten Engelke  
 Dr. Aristid La Fauci  
 Dr. Kristine Fromlowitz  
 Dr. Werner Funck  
 Evelyn Graß  
 Katharina Johanna Hildebrandt  
 Carsten Hohmann, LL.M.  
 Manfred Frhr. zu Inn- und  
 Knyphausen  
 Doreen Jacob  
 Frank Jacobsen  
 Ekkehard Jakobs  
 Vjekoslav Karacic, LL.M.  
 Peter Kimm  
 Tobias Kiwitt  
 Dr. Florian Kleinschmit, MLE.  
 Gerhild Klinkow  
 Merle Knierim, LL.M.  
 (Wellington)  
 Michael Knott  
 Swenja Kühl  
 Werner Kunath  
 Claudia Latzel  
 Holger Lau-Siemssen  
 Lange RA- GmbH  
 Felix Lautenschlager  
 Dr. Nadine Lilienthal  
 Frederik Lorenzen  
 Dr. Oliver Maaz  
 Bernadette Mader

Dr. Hans Peter Martiensen  
 Stephan Mathé  
 Dipl. Jur. Melanie Mauermann  
 Sebastian Meyer  
 Angelika Mossdorf  
 Juliane Müller  
 Fabian Nest  
 Sebastian Oelker  
 Yasemin Pekuzak  
 Hans-Joachim Peuschel  
 Philipp Pongratz  
 Dr. Volker Puls  
 Antje Rau  
 Philipp Rehberg  
 Bastian Reuße  
 Dr. Kristoff Ritlewski  
 LL.M.Chicago  
 Martina Schäfer †  
 Anna Schäuble, LL.B. LL.M.  
 Philipp-Christian Scheel  
 Dr. Jürgen Scheer  
 Nelli Schiebeler  
 Alexandra Edle von Schiefner  
 Florian Schildge  
 Nadine Schinlauer  
 Dr. Jana Schlagelambers  
 Dr. Heinz-Jürgen Schneider  
 Kai Scholz  
 Melanie Schuld  
 Harald Schwamborn  
 Dr. Kai Schwenke  
 Gisela Seibt  
 Bernd Spannuth  
 Petra Stubbe  
 Kerrin Susanne Stumpf  
 Janine Temming  
 Jens Tenter  
 Carola Thestorf  
 Stefanie Timm  
 Florian Vetter  
 Iris Vorberg  
 Kristina Wassenberg  
 Wolfram Wenderoth  
 Sebastian Ziemann

## Neue Fachanwälte

### Arbeitsrecht

Mike Bogensee, LL.M.  
 Jan-Peter Braun  
 Anette Dittrich  
 Nils Evermann  
 Hans U. Geisler  
 Philipp Arnd Kolbe  
 Susanne Kulbars  
 Carsten Stolter

### Bau- und Architektenrecht

Frank Noll

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Cai Niklaas Harders  
 Dr. Jens Nyenhuis,  
 LL.M. (Cape Town)  
 Timo Rubienzik,  
 LL.M.(Wellington)

### Informationstechnologierecht

Florian König, M.L.E.  
 Malte Rheingans

### Insolvenzrecht

Hanning Wöhren  
 Christina S. Haase, LL.M.

### Medizinrecht

Ulrike Schwartz-Meine

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Julia Letz

### Steuerrecht

Philine Lindner

### Urheber- und Medienrecht

Bettina Strehl

### Versicherungsrecht

Jan Wodrich

### ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 12. 2014:

Rechtsanwälte	10.099
Rechtsbeistände	32
Ausländische Anwälte	21
Europäische Anwälte	29
Anwalts-GmbH/AG	46

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht Kammerschnellbrief, Homepage <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau K. Mendl	Sachbearbeitung Mitglieder R <u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- u. Kapitalmarktrecht, Bau- u. Architektenrecht, Erb- recht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, IT-Recht, Internat. Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Miet- u. Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Transport- u. Speditionsrecht, Ur- heber u. Medienrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwalt- ungsrecht <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9–14 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U bis Z Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder C bis E, SCH Gebührengutachten <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K Elektronische Signatur, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L, M Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis Q, S Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Sachbearbeitung Mitglieder T Ausbildungsabteilung L bis Z Fortbildung Rechtsfachwirt/in Kammerreport <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A bis E Kanzleibwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Mitgliederberatung F bis J <i>noster@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Do 9-13 Uhr
RAin Grundman-Beyrich Stellvertretende Geschäftsführerin	Mitgliederberatung K bis R <i>grundmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung S bis Ü, W bis Y Homepage, Datenschutz Gebührenberatung <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführer	Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Mitgliederberatung V, Z Ausbildung, Kanzleibwicklungen L bis Z Juristenausbildung, Kammerreport <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr